

Umsatzsteuerliche Probleme bei Gutscheinausgabe

Seit sich die Umsatzbesteuerung bei Gutscheinen danach unterscheidet, ob ein Ein-zweck- oder Mehrzweck-Gutschein vorliegt, stellen sich viele Praxisfragen. Diese gewinnen durch die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze eine besondere Brisanz. Zwei BMF-Schreiben schaffen nun mehr Klarheit. Aber Achtung: Die Auffassung der Finanzverwaltung geht teilweise über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Das Jahr 2020 ist zu Ende. Mit ihm die temporär abgesenkten Umsatzsteuersätze. Insbesondere bei der Ausgabe von Gutscheinen stellen sich derzeit viele Unter-nehmer die Frage, wann und in welcher Höhe Umsatzsteuer anfällt.



Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

Januar-Ticker

- Überbrückungshilfe
- Insolvenzantragsfrist
- Homeoffice-Pauschale, Kurzarbeitergeld
- KfW-Sonderprogramm
- Mehrwertsteuersatz, Sachspenden, u.v.m.

Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein

Das ist seit Beginn 2019 die entscheidende Frage. Mit der Einführung des § 3 Abs. 13 bis 15 UStG setzte der Gesetzgeber die Regelungen der EU-Gutschein-Richtlinie um. Die Unterscheidung in Ein-zweck- bzw. Mehrzweck-Gutschein löst seitdem die bis dato relevante Qualifikation als Wert-, Waren- oder Sachgutschein ab.

Die Unterscheidung wirkt sich auf den Zeitpunkt der Besteuerung aus: Während bei Ein-zweck-Gutscheinen die Ausgabe bereits der Leistungserbringung gleichsteht und damit der Umsatzbesteuerung unterliegt, ist bei Mehrzweck-Gutscheinen erst die Einlösung des Gutscheins umsatzsteuerlich relevant. Nicht unter den Anwendungsbe-reich fallen Gutscheine, die den Inhaber nur zu einem Preisnachlass oder einer Preis-erstattung berechtigen.

Ein Ein-zweck-Gutschein zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die für diese Umsätze geschuldete Steuer bei Ausstel-lung des Gutscheins feststeht. Andernfalls liegt ein Mehrzweck-Gutschein vor.

Sicht der Finanzverwaltung

Das Bundesministerium der Finanzen

(BMF) hat mit dem BMF-Schreiben vom 02.11.2020 die Voraussetzungen für Ein-zweck-Gutscheine weiter konkretisiert. Es enthält erfreulicherweise etliche Beispiels-fälle. Die Grundsätze des Schreibens gelten grundsätzlich rückwirkend zum 01.01.2019. Bis 02.02.2021 sollen abweichende Be-handlungen jedoch nicht beanstandet wer-den.

Die Verwaltung äußert sich beispielsweise näher zur Voraussetzung der Ortsbestim-mung einer Gutscheineistung: So muss zur zutreffenden Bestimmung des Orts der sonstigen Leistung, deren Ortsbestimmung vom Status des Empfängers abhängt, fest-stehen, ob der Leistungsempfänger sie als Unternehmer bezieht. Kann dies nicht be-stimmt werden, handelt es sich bei dem ausgegebenen Gutschein nicht um einen Ein-zweck-Gutschein.

Achtung: Nach Ansicht der Finanzverwal-tung müssen für das Vorliegen eines Ein-zweck-Gutscheins der Leistende und die Gattung der Leistung auf dem Gutschein genannt sein. Diese Vorgaben gehen über den gesetzlichen Wortlaut hinaus. Ferner „soll“ der Gutschein eindeutig als Ein-zweck-Gutschein gekennzeichnet werden. Auch das sieht das Gesetz nicht vor.

STEUERTERMINE JANUAR 2021

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
	Scheck/bar**	Überweisung
Montag, den 10.01.2021*		
Lohnsteuer mtl./vj.	11. 01. 1	14. 01. 1
Kirchensteuer	11. 01. 1	14. 01. 1
Solidaritätszuschlag	11. 01. 1	14. 01. 1
Umsatzsteuer mtl./vj.	11. 01. 1	14. 01. 1

1 Die Schonfrist endet am 11.01.21, weil das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG JANUAR 2021

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Januar 2021	25. 01.	27. 01.
Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag		

Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, wird Unternehmern dringend empfohlen, ihre Einzweck-Gutscheine dahingehend zu überprüfen.

Gutscheinausgabe bei abgesenkten Umsatzsteuersätzen

Angesichts der bis Jahresende 2020 abgesenkten Umsatzsteuersätze scheint die Ausgabe von Einzweck-Gutscheinen besonders verlockend. Schließlich gelten derzeit noch die abgesenkten Umsatzsteuersätze. Aber aufgepasst: Hier könnten umsatzsteuerliche Risiken lauern. In einem ergänzenden BMF-Schreiben vom 04.11.2020 zur befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze führt die Finanzverwaltung u. a. zur Ausgabe von Gutscheinen für verbindlich bestellte Gegenstände Folgendes aus:

„Die Ausstellung eines als Gutschein bezeichneten Dokuments für einen verbindlich bestellten Gegenstand, bei dem ein späterer Umtausch, eine Barauszahlung oder eine Übertragung des Gutscheins auf einen anderen Verkäufer bzw. Käufer ausgeschlossen ist und dessen Ausstellung mit einer Abnahmeverpflichtung verbunden ist, ist eine Anzahlung, die mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist, zu versteuern (Istbesteuerung).“

Wird der bestellte Gegenstand erst im Folgejahr geliefert, heißt das: Die Besteuerung erfolgt (ggf. nach einer Berichtigung) zum wieder erhöhten Umsatzsteuersatz.

Zum Teil ist umstritten, ob bis Jahresende überhaupt Einzweck-Gutscheine ausgestellt werden können, wenn der Gutschein sowohl 2020 als auch 2021 oder später eingelöst werden kann. Schließlich steht die geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins nicht fest. Ob der Gesetzgeber dies jedoch so verstanden haben wollte, ist streitbar.

Tipp: Gelten die angehobenen Umsatzsteuersätze wieder, dürfte es für Unternehmer vorteilhaft sein, Gutscheine als Mehrzweck Gutscheine auszugestalten. Wird ein Mehrzweck-Gutschein nämlich nicht eingelöst, unterliegt der erhaltene Betrag nicht der Umsatzbesteuerung. Bei Einzweck-Gutscheinen unterliegt der Betrag hingegen bereits bei Gutscheinausgabe der

Besteuerung, egal ob er danach eingelöst wird - oder nicht.

Aktuelles

Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III soll Unternehmen, Soloselbständige sowie Freiberufler unterstützen, die von den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung besonders stark betroffen sind. Es handelt sich um Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch; die Antragsfrist endet am 31.01.2021. Sie wird als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert.

Bislang stehen die Einzelheiten noch nicht genau fest, es sind jedoch Erweiterungen geplant, wie z. B. die Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen. Ebenfalls soll die maximale Betriebskostenerstattung von bislang 50.000 Euro auf bis zu 200.000 Euro monatlich erhöht werden.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III soll auch die sog. Neustarthilfe für Soloselbständige geregelt werden. Sie erhalten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss.

Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen könnten, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, erhalten somit einmalig 25 % des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019, begrenzt auf maximal 5.000 Euro.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 % aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben. Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit von Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 % zurückgegangen ist.

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit zwischen dem 01.10.2019 und dem

30.06.2020 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des dritten Quartals 2020 (01.07. bis 30.09.2020) wählen.

Die Neustarthilfe soll im nächsten Jahr als Vorschuss ausgezahlt werden, obwohl die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.

Diese Neustarthilfe ist nicht auf Leistungen der Grundsicherung anzurechnen. Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet sie keine Berücksichtigung.

Die Fördermaßnahmen, die durch den Teil-Lockdown im November veranlasst wurden, sind sehr zu begrüßen. Es bleibt zu hoffen, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Umsatzeinbußen greifen und vor allem die Abwicklung, wie beispielsweise die Abschlagszahlungen für Soloselbständige, unbürokratisch vorgenommen werden. Ungeachtet dessen sollten Steuerpflichtige stets vor Beantragung die Voraussetzungen genau prüfen. Auch bei diesen Maßnahmen ist zu erwarten, dass im Nachgang eine Aufarbeitung durch die Behörden erfolgt, spätestens im Rahmen der Betriebsprüfung.

Insolvenzantragsfrist

Dabei ist noch bis zum Jahresende 2020 eine Schonfrist gelaufen: Bis dahin ist die Insolvenzantragspflicht für Corona-bedingt überschuldete Unternehmen ausgesetzt. Doch noch einmal verlängern will Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) diese Maßnahme gegen die drohende Pleitewelle nicht, teilte das Ministerium auf Anfrage mit. Es solle „ein nahtloser Übergang“ zwischen dem Auslaufen der Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und dem Inkrafttreten eines neuen Sanierungs- und Insolvenzrechts stattfinden.

Lambrecht setzt also voll auf ein Gesetzespaket, das noch bis zum Jahresende 2020 durch das parlamentarische Verfahren ge-

bracht werden soll. Teil des Pakets ist das „Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen“ (StaRUG). Es soll neue Instrumente bei drohender, aber noch nicht eingetretener Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung stellen und zum 1. Januar in Kraft treten. Unternehmen müssten also keinen Insolvenzantrag stellen, sondern könnten eine Restrukturierung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens durchziehen.

Forschungszulagengesetz: FAQ und Stundenzettel

Das BMF hat die FAQ zum Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung bzw. Entwicklung aktualisiert. Außerdem stellt das BMF für die Dokumentation das Muster eines Stundenzettels zur Verfügung. So kann der Anteil der Tätigkeiten in förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ermittelt werden. Die Erfassungen zur Arbeitszeit des Arbeitnehmers sind für die gesamten geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Es gilt nicht nur die vereinbarte Arbeitszeit.

Koalition einigt sich auf Homeoffice-Pauschale

Heimarbeit dürfte bald deutlich leichter von der Steuer abzusetzen sein. Die Koalition hat zwischenzeitlich einen Kompromiss für eine sogenannte Homeoffice-Pauschale ausgehandelt. Die Ausstattung für das Arbeiten von zu Hause wird künftig vom Fiskus unterstützt - unabhängig vom Nachweis eines separaten Arbeitszimmers. Darauf haben sich Union und SPD geeinigt. Die sogenannte Homeoffice-Pauschale, die sich steuerlich absetzen lässt, solle demnach 600 Euro pro Jahr betragen. Das entspricht fünf Euro täglich für bis zu 120 Tage Heimarbeit. Die Homeoffice-Pauschale wird in die sogenannte Werbungskostenpauschale eingerechnet, also nicht zusätzlich zu dieser gewährt. Die Werbungskostenpauschale beträgt derzeit 1.000 Euro. Sie wird vom zu versteuernden Einkommen abgezogen, senkt also die Steuerlast. Sie gilt für Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Beruf entstehen, etwa Fahrtkosten zur Ar-

beit, Arbeitskleidung oder Weiterbildungen. Wer dafür mehr als 1.000 Euro ausgibt, muss dies in seiner Steuererklärung explizit geltend machen.

Mit der Homeoffice-Pauschale fördere man Kosten für Strom, Telefon und Internet, „Damit entlasten wir die, die in der Pandemie von zu Hause Enormes geleistet haben, und richten das Steuerrecht konsequent auf die moderne Arbeitswelt aus.“ Für den Staat ist die Umstellung gut verkraftbar. Die Kosten für den Fiskus werden auf weniger als eine Milliarde Euro geschätzt.

Gesetzlicher Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn wird bis zum 1.7.2022 auf 10,45 EUR brutto je Stunde erhöht. Dazu wurde die dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen. Die Erhöhung des Mindestlohns von derzeit 9,35 EUR brutto je Zeitzunde erfolgt in vier Stufen:

- zum 1.1.2021 auf 9,50 EUR
- zum 1.7.2021 auf 9,60 EUR
- zum 1.1.2022 auf 9,82 EUR
- zum 1.7.2022 auf 10,45 EUR

Die Entscheidung des Bundeskabinetts beruht auf der Empfehlung der Mindestlohn Kommission.

Verlängerte Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld

Der Bundesrat hat keine Einwendung gegen die Verlängerung der Corona-bedingten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld. Damit wird die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70 bzw. 77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80 bzw. 87 Prozent ab dem siebten Monat bis Ende 2021 verlängert. Dies gilt für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis März 2021 entstanden ist. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wird, bleibt anrechnungsfrei. Die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für berufliche Weiterbildung in Zeiten des Arbeitsausfalles wird nicht mehr daran geknüpft, dass die Qualifizierung mindestens 50 Prozent der Zeiten des Arbeitsausfalles betragen muss. So soll ein stärkerer Anreiz zu Weiterbildung geschaffen werden.

Lohnsteuerabzug 2021

Das BMF hat den Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2021 bekannt gemacht. Dies gilt auch für den Programmablaufplan für die Erstellung der Lohnsteuertabellen für 2021. In den Ablaufplänen ist auch die Rückführung des Solidaritätszuschlags berücksichtigt. Außerdem werden die für 2021 vorgesehenen Anpassungen berücksichtigt: Einkommensteuertarif (9.744 EUR), Zahlenwerte, Freibeträge für Kinder (8.388 EUR), Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung (58.050 EUR), Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung (durchschnittlicher Beitrag 1,3 Prozent) sowie die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (85.200 EUR) und die Beitragsbemessungsgrenze Ost (80.400 EUR).

Corona: Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Bundesregierung hat die vierte Änderung der Mitteilungsverordnung beschlossen. Diese soll zum 1.1.2021 in Kraft treten. Schwerpunkt ist die Einführung einer Mitteilungspflicht öffentlicher Leistungen über ausgezahlte Corona-Subventionen. Das bislang papierbasierte Verfahren zur Mitteilung wird zudem ab 2025 auf ein elektronisches umgestellt. Mit Umstellungen im Verfahren kann zudem die eindeutige Zuordnung zu den betreffenden Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

Corona: Fristverlängerung für Steuererklärungen

Bürger, die verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben, müssen dies bis zum 31.07. des Folgejahres erledigen. Lassen sie sich von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein helfen, verlängert sich die Frist bis zum letzten Februartag des übernächsten Jahres. Für 2019 müssten steuerlich Beratene damit die Steuererklärung spätestens bis Ende Februar eingereicht haben. Das BMF prüft derzeit eine Fristver-

längerung. Unternehmer und Selbständige, die bei den Anträgen zur Corona-Hilfe Unterstützung brauchten, sollen genauso Zeit finden wie die Mandanten, die ihre Steuererklärung fristgerecht abgeben wollen. Viele Berater sind aufgrund der Anträge für Corona-Hilfen sehr eingespannt. Für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 sei eine geregelte Verlängerung der Fristen von steuerlich Beraten um sechs Monate erforderlich. Das BMF hat zumindest der Fristverlängerung bis 31.03.2021 die Zusage erteilt.

Grundfreibetrag für 2021

Der Finanzausschuss des Bundestages hat das zweite Familienentlastungsgesetz beschlossen und damit unter anderem den steuerlichen Grundfreibetrag ab 2021 im Vergleich zum ursprünglichen Regierungsentwurf nochmals angehoben. Der derzeit gültige Grundfreibetrag vom 9.408 EUR wird ab 2021 auf zunächst 9.696 EUR angehoben. Aufgrund des inzwischen vorliegenden Existenzminimumberichts wurde der Betrag nochmals um 48 EUR auf 9.744 EUR erhöht. Ab 2022 steigt der Grundfreibetrag wie geplant weiter auf 9.984 EUR.

KfW-Sonderprogramm Corona

Die Bundesregierung verlängert das KfW-Sonderprogramm, einschließlich des KfW-Schnellkredits, bis zum 30.06.2021, um Unternehmen in der Corona-Krise weiterhin verlässlich mit Liquidität zu versorgen. Die entsprechenden Hilfen können nach Genehmigung der EU-Kommission auch im Jahr 2021 gewährt werden. Der Schnellkredit der KfW steht zudem auch für Soloselbständige und Unternehmen mit 10 Beschäftigten zur Verfügung. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfW-Kredite mit einer Höhe bis zu 300.000 EUR beantragen, abhängig vom dem im Jahr 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei. Nun ist auch eine vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Datenschutz in der Steuerverwaltung

Das BMF hat mit den aktuellen Schreiben die allgemeinen Informationen zur Umsetzung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben in der Steuerverwaltung aktualisiert. Dabei wurden die aktuellen Regelungen der DSGVO allgemein umgesetzt.

Umsatzsteuer

Befristete Absenkung der Mehrwertsteuer

Die Finanzverwaltung hat ergänzend zum Schreiben vom 30.06.2020 zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 01.07.2020 und zu deren Anhebung zum 01.01.2021 ein Schreiben veröffentlicht.

Hier wird zu Voraus- und Anzahlungsrechnung, Ausgabe eines Gutscheins, Erstattung von Pfandbeträgen, Gewährung von Jahresboni, Herstellerrabatte, Energielieferungen, Personenbeförderung, Miet- und Leasingsonderzahlungen, Margenbesteuerung, Abonnements, Insolvenzverwaltung, Gerüstbauer, wiederkehrende Leistungen, Besteuerung im Gastgewerbe Stellung genommen.

Sachspenden und Umsatzsteuer

Sachspenden sind in der Regel einer entgeltlichen Lieferung gleichgestellt. Zumindest haben sich im Jahr 2012 Bund und Länder darauf verständigt, dass begrenzt haltbare Lebensmittel nach Ladenschluss nur noch null Euro wert sind.

Nach einem neuen Entwurf eines BMF-Schreibens sollen die Sachspenden aufgrund ihrer Beschaffenheit künftig geprüft werden, ob diese nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verkehrsfähig sind. Die Verkehrsfähigkeit soll dann eingeschränkt sein, wenn die Waren aufgrund von erheblichen Material- und Verpackungsfehlern oder fehlender Marktgängigkeit nicht mehr oder nur noch schwer verkäuflich sind. Als Verpackungsfehler werden Befüllungsfehler, Falschettiketierung oder beschädigte Retouren genannt. Wenn dagegen Neuwaren ohne jegliche Beeinträch-

tigung aus wirtschaftlichen oder logistischen Gründen aus dem Warenverkehr ausgesondert werden, liegt keine eingeschränkte Verkehrsfähigkeit vor.

SEMINARE JAN./FEB. 2021

„Arbeitnehmerrecht/Lohnabrechnung 2021“
9:00 - 12:00

„Einkommensteuerveranlagung 2020“
13:30 - 17:00

Berlin	Fr.	19.02.21
Bremen	Mo.	18.01.21
Chemnitz	Mo.	11.01.21
Dortmund	Mo.	01.02.21
Dresden	Di.	12.01.21
Düsseldorf	Di.	02.02.21
Erfurt	Mo.	25.01.21
Frankfurt	Fr.	29.01.21
Hamburg	Fr.	05.02.21
Hannover	Di.	19.01.21
Köln	Do.	04.02.21
Leipzig	Di.	26.01.21
Mannheim	Do.	28.01.21
München	Fr.	22.01.21
Nürnberg	Fr.	15.01.21
Potsdam	Do.	18.02.21
Rosenheim	Do.	21.01.21
Stuttgart	Mo.	08.02.21

Anmeldung über www.bbh-fortbildung.de

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.